

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00085 vom 21. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00085 du 21 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00085 del 21 settembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1958, war seit dem 15. April 1979 mit einem Pensum von 100 % als Primarschullehrer bei der Y.____ angestellt und zusätzlich mit dem Kustodenamt "Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterial" betraut (Urk. 8/1/1, 8/6/4 und 8/17).

Er erkrankte am

2. März 2013 und suchte am

6. März 2013 seinen Hausarzt auf, welcher ihn aufgrund des Nachweises

vergrünender Streptokokken in den Blutkulturen

bis zum 15. März 2013 mit Antibiotika behandelte (Urk. 8/15/2 und 8/15/14). Trotzdem verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Versicherten weiter. Am 18. März 2013 wurde der Versicherte

notfallmässig ins Z.____ über wiesen, wo die Ärzte einen subakuten anterioren Myokardinfarkt diagnostizierten (Urk. 8/15/13). Am 19. März 2013 wurde im A.____ ein Koronarangiographie durchgeführt. Anschliessend wurde der Versicherte bis zum

E. 1.2

Nach erfolgter Früherfassung (vgl. Urk. 8/1-4) machte der Versicherte mit Anmeldung zum Leistungsbezug vom 28. November 2013 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, geltend, er leide an einer beeinträchtigten Herzleistung und an psychischen Beschwerden (Urk. 8/6-7). Die IV-Stelle tätigte darauf erwerbliche (Urk. 8/13, 8/17 und 8/18) und medizinische (Urk. 8/15 und 8/20) Abklärungen. Am 16. Mai 2014 gab sie bei Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag (Urk. 8/21-22), das am 22. August 2014 erstattet wurde (Urk. 8/26). Mit Vorbescheid vom 13. Oktober 201

E. 2

7. März 2013 stationär im Z.____ weiterbehandelt, wo er eine orale Antikoagulation mit Marcoumar erhielt (Urk. 8/15/13). Am 10. Juni 2013 wurde im A.____ der proximale RIVA rekanalisiert und

dem Versicherten ein Stent eingesetzt (Urk. 8/15/6-7). Die weitere ambulante kardiologische Nachbetreuung fand im Z.____ statt (Urk. 8/15/1 und 8/15/18-28). Die dortige Kardiologin überwies den Versicherten

wegen psychischer Beschwerden

an PD Dr. med. PhD

B.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, welcher im Oktober 2013 eine ambulante psychiatrische Behandlung aufnahm

(Urk. 8/20/2) .

E. 4

stellte die IV-Stelle dem Versicherten die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk.

E. 8

/ 28). Dagegen liess er Einwand erheben (Urk. 8/32 und 8/38) und weitere medizinische Unterlagen einreichen (Urk. 8/37 /1-14) .

Am 13. Januar 2015 teilte die IV-Stelle dem Rechtsvertreter des Versicherten schriftlich mit, sie übernehme die Kosten für eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung, da zur Klärung der Leistungsansprüche eine umfassende medizinische Untersuchung (Allgemeine Innere Medizin, Kardiologie, Psychiatrie und Neuropsychologie) erforderlich sei (Urk. 8/44). Mit Eingabe vom 22. Januar 2013 lehnte dieser eine erneute psychiatrische Begutachtung ab, da es sich hierbei um die unzulässige Einholung einer „second opinion“ handeln würde (Urk. 8/45). Es folgte ein schriftlicher Austausch über die kontroversen Standpunkte (Urk.

8/46 und 8/47). Am 19. März 2015 wurde der Auftrag nach dem Zufallsprinzip der D.____ zugeteilt (Urk. 8/49). Mit Schreiben vom 23. März 2015 gab die IV-Stelle dem Versicherten die Abklärungsstelle und die Namen der Gutachter der einzelnen Fachdisziplinen bekannt. Überdies wies sie darauf hin, triftige Einwendungen gegen einen oder mehrere der genannten Gutachter seien bis zum 3. April 2015 schriftlich einzureichen (Urk. 8/51). Am 25. März 2015 wurde von Seiten des Versicherten erneut eine weitere psychiatrische Begutachtung abgelehnt (Urk. 8/52). Die IV-Stelle hielt darauf mit Verfügung vom 10. April 2015 an der Begutachtung und an den ausgewählten Fachdisziplinen fest (Urk. 8/63). Die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 8/68/3-16) wies das Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2015.00 521 vom 27. August 2015 ab (Urk. 8/74).

Am 18. Januar 2016 erstattete die D.____ ihr Gutachten (Urk. 8/82). Dieses wurde dem Rechtsvertreter des Versicherten mit Schreiben vom 15. April 2016 zugestellt (Urk. 8/88). Mit Vorbescheid vom 29. April 2016 stellte die IV-Stelle dem Versicherten ab dem 4. Juni 2014 eine Viertelsrente in Aussicht (Urk. 8/92). Dagegen liess er Einwand erheben (Urk. 8/95 und 8/97). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 sprach die IV-Stelle dem Versicherten wie angekündigt ab Juni 2014 eine Viertelsrente zu (Urk. 2 und 8/103). 2.

Gegen die Verfügung vom 20. Dezember 2016 erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Tobias Figi, mit Eingabe vom 24. Januar 2017 (Urk. 1) Beschwerde. Er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm spätestens ab dem